



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, 4. Dezember 2018, 16.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bauantrag für Neubau einer Garage und Überdachung einer Terrasse mit Laubengang auf Fl.-Nr. 95, Gemarkung Flotzheim (Kaltenbergstraße 7)
2. Bauantrag für Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 3008, Gemarkung Monheim (Buchenweg 17)
3. Schreiben Landratsamt Donau-Ries wegen Geschwindigkeitsbegrenzungsanordnung von 30 km/h in der „Bahnhofstraße“
4. Neukalkulation der Gesteinskosten für die Wasserlieferung an Dritte
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel. 0 90 91/90 91 – 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz in Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist **im November** noch am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Ab Dezember ist er nur noch am samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nord-schwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nord-schwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellingner
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat am 19.11.2018 die 1. Änderung des

Bebauungsplanes „Schletzenbach“, **Gemeinde Buchdorf**, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung wie folgt beschlossen:

B) Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzungen (§ 9 BauGB) Ziffer 2.1 § 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete (WA)

Bei den nicht zulässigen Anlagen unter Abs. 2 Nr. 3 wird „gesundheitlich“ gestrichen.

Ziffer 2.1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Formulierung:

Nicht zulässig sind:

„3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke“.

B) Änderung der Planzeichnung

Die Planzeichnung wird nicht geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“ mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

10. Dezember 2018 mit 11. Januar 2019

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buchdorf.net bei Wirtschaft und Bauen; Baugebiete unter 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“, eingesehen werden.

Vellingner
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses

Im Zuge der Vermessungsarbeiten bzgl. der Dorferneuerung Tagmersheim II sowie dem Abgleich der Widmungskarte wurden Straßen und Wege neu abgegrenzt, neu angelegt und abgemarkt, so dass sich folgende Änderungen im Bestandsverzeichnis ergeben:

Silberhofstraße

Widmung der Stichstraße „Silberhofstraße“, Fl.-Nrn. 165 und 448 Tfl., Gmk. Tagmersheim mit einer Länge von 84 m zur Ortsstraße.

Das Teilstück beginnt an der Einmündung Kreisstraße Silberhofstraße und endet 12 m südlich von Südwestseite von Fl.-Nr. 173/3. Die Straße wird im BV für Ortsstraßen unter der lfd. Nr. 16 a) geführt.

Fuß- und Radweg in der Verlängerung der Ortsstraße Silberhofstraße, Fl.-Nr. 448, Gmk. Tagmersheim

Das o. bezeichnete Teilstück wird mit einer Länge von 53 m zum beschränkt-öffentlichen Fuß- und Radweg gewidmet und im BV unter der lfd. Nr. 1 c) geführt.

Raiffeisenweg

Die Verlängerung des Weges über den Burgplatz (sh. Karteiblatt Nr. 3 im BV für beschränkt-öffentliche Wege) wird mit einer Länge von 64 m zum beschränkt-öffentlichen Weg „für Fuß und Radverkehr“ gewidmet.

Ochsenwiesweg

Widmung des o. g. „Fuß- und Radweges“ zum beschränkt-öffentlichen-Weg mit einer Länge von 304 m, Fl.-Nr. 448 Tfl. (südlich der Straße „Am Eisbach“), Gmk. Tagmersheim. Der Weg wird unter der lfd. Nr. 1b) geführt.

Gehweg entlang der Andreas-Wünsch-Straße“

Die Teilfläche des Gehweges mit der Fl.-Nr. 2497/10 wird vom Jakobusweg bis zur Einmündung in

die Straße „An der Langenwies“ mit einer Länge von 100 m zum beschränkt-öffentlichen Weg neu gewidmet.

Durch die Neuvermessung endet der Gehweg an der Abmarkung zum Ottinger Ring. Dadurch entfällt die Fl.-Nr. 2497/12.

Einziehung von Gehwegen entlang der Kreisstraße

Folgende Gehwegestücke entlang der Kreisstraße werden eingezogen, da Sie keine Verkehrsbedeutung mehr aufweisen bzw. es sich um die Bushaltestelle oder befestigte Parkflächen handelt:

- Teilfläche des Gehweges entlang der Ostseite der Andreas-Wünsch-Str., lfd. Nr. 6 im BV für beschränkt-öffentliche Wege von Südwestseite Fl.-Nr. 335/20 bis Nordseite Fl.-Nr. 334
- Gehweg entlang der Ostseite des Ottinger Ringes, Fl.-Nr. 2497/13, lfd. Nr. 8 im BV für beschränkt-öffentliche Wege mit einer Länge von 167 m
- Tfl. des Gehweges entlang der Ostseite der Straße „Am Klosterhof“, lfd. Nr. 10 im BV für beschränkt-öffentliche Wege von Westseite Fl.-Nr. 56 bis Nordwestseite Fl.-Nr. 48 mit einer Länge von 102 m und von 7 m nördlich von NW Fl. 46 bis Nordwestseite Fl.-Nr. 34 mit einer Länge von 32 m.

Träger der Straßenbaulast ist die **Gemeinde Tagmersheim**.

Maßgebend für die Änderungen sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2018. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim während der Dienststunden vom **03.12.2018 bis 18.01.2019** eingesehen werden. Nach dieser

Auslegungsfrist wird die genannnte Verfügung unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungen kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Tagmersheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Änderung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Georg Schnell
Erster Bürgermeister